

Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise

(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag

1. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur:

Name, Vorname, Anschrift

--

2. Prüfung erteilt von

Bauaufsichtsbehörde

Datum des Auftrages

Az. des Bauantrages

--	--	--

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:

Standsicherheitsnachweis

Nachweis des Schallschutzes

Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:

--

5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:

Name

--

6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise

Name

--

II. Angaben zum Bauvorhaben

1. Genaue Bezeichnung:

--

2. Lage **oder** Gemarkung

Lage (Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.

3. Bauherrin oder Bauherr:

Name, Vorname, Anschrift

--

III. Berechnungsgrundlagen

Lastannahmen (Angabe in kN, kN/qm):

--

Verwendete Bauprodukte:

--

Tragfähigkeit des Baugrundes:

--

Baugrundgutachten liegt vor liegt nicht vor

IV. Ergebnis der Prüfung

- Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen:

- Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wurde von den nach § 3 Abs. 3 BauO NRW eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den technischen Regeln im Sinne von § 20 BauO NRW abgewichen:

Bemerkungen:

Die Abweichung ist gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Abs. 3 BauO NRW erforderlich:

Name des Produkts:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 Bauo NRW)
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 5 BauO NRW (z.B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile) ist

- nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 81, 82 BauO NRW) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nacheise wird fortgesetzt ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

V. Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen o. Mitarbeiter	Paraphe